

Grundlegende Charakterisierung

für inerte Abfälle welche zur Beseitigung bzw. Verwertung als Deponieersatzbaustoff gem. § 8 Deponieverordnung (DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I Nr. 22, S. 900), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 2 Nr. 2c der Ersatzbaustoffverordnung vom 09. Juli 2021 (BGBl. I Nr. 43, S. 2598), auf der kreiseigenen Deponie Fludersbach angedacht sind.

Die folgenden Punkte sind durch den Abfallerzeuger bzw. einem verantwortlichen Beauftragten vollständig auszufüllen. Eine Entsorgung ohne diese Angaben ist nicht möglich.

Dieses Dokument ist für größere Anlieferungen ab 200 cbm bestimmt.

Seit dem 01.01.2024 muss der Abfallerzeuger den Weg der Verwertung für Abfälle bevorzugen, ehe eine Entsorgung auf einer Deponie vorgesehen ist. Mit dem Ausfüllen, sowie der anschließenden Vorlage dieses Dokuments bei der Kreisverwaltung und dem damit einhergehenden Antrag zur Entsorgung, bestätigt der Antragssteller das keine Möglichkeit zur Verwertung des Materials besteht. (§ 8 Abs. 1. Nr. 2a DepV)

1. Abfallerzeuger

(§ 8 Abs. 1. Nr. 1 DepV)

Name

Adresse

Telefonnummer

E-Mail

2. Abfallherkunft

(§ 8 Abs. 1. Nr. 1 DepV)

Straße

Ort

Ansprechpartner

Telefonnummer

E-Mail

3. Transporteur

ist auch Rechnungsempfänger

Firma

Ansprechpartner

Telefonnummer

E-Mail

4. Bisherige Nutzung des Grundstückes

Brachland / unbebautes Grundstück / Eigenheim

sonstige Nutzung

5. Abfallbeschreibung

(§ 8 Abs. 1. Nr. 4, 5, 6, 7 und 8 DepV)

Bodenaushub

anderes Material (z.B. Bauschutt / Auffüllungen / Kies)

Hinweis: Oberboden bzw. Mutterboden ist von einer Deponierung ausgeschlossen (§ 202 Baugesetzbuch)

Menge des Abfalls in cbm

Datum der Anlieferung

Schlammige Abfälle sind von der Annahme grundsätzlich ausgeschlossen. Dies trifft auch auf lehmige, tonige und schluffige Böden zu, die bei der Anlieferung durch ihren Wassergehalt eine schlammige Konsistenz aufweisen. Entsprechende Transporte werden zurückgewiesen.

Aussehen

Konsistenz

Geruch / Farbe

Es muss eine Deklarationsanalyse, das Probenahme- sowie Probearbeitungsprotokoll nach DepV Anhang 3, Tabelle 2 und nach ErsatzbaustoffV Anlage 1 mit diesem Dokument vorgelegt werden. Eine weitere Analytik wird alle 200 cbm nötig!

6. Widerhandlung

Bei einer Abweichung der genannten Punkte von den tatsächlich angelieferten Abfällen oder bei Falschangaben (z.B. falscher Herkunftsort) kann es neben einem sofortigen Annahmestopp auch zu einem Deponieverbot für den Abfallerzeuger, den Beauftragten und den Transporteur kommen.

Die Vorlaufzeit von der Anmeldung durch dieses Dokument und der Bestätigung durch den Deponiebetrieb kann bis zu 5 Werktagen betragen! Vorher ist eine Anlieferung der Abfälle nicht möglich.

Ort, Datum

Unterschrift des Abfallerzeugers (ggf. Stempel)

Das ausgefüllte Dokument schicken Sie bitte als PDF-Datei an:

erdannahme@kreisswi.de

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer +49 271 333 2027 oder der +49 175 2942244 zur Verfügung.